

Mitglied des Deutschen Bundestages
[REDACTED]

Platz der Republik 1
11011 Berlin

-per E-Mail-

15. Oktober 2025

BEEP/Finanzierung der psychotherapeutischen Weiterbildung

[REDACTED]

trotz wichtiger Schritte, wie der qua Ärzte-Zulassungsverordnung nun möglichen Vergrößerung des Praxisumfangs, ist die Weiterbildungsfinanzierung in Ambulanzen, Praxen, Medizinischen Versorgungszentren und Kliniken unseres Erachtens nicht gesichert. Mir ist bewusst, dass es hier um eine Aufgabe geht, die sorgfältige Abwägungen verlangt. Zugleich ist der Handlungsbedarf groß, damit eine adäquate psychotherapeutische Versorgung für Patient*innen auch künftig gewährleistet ist.

Wir begrüßen es sehr, dass die Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Gesetzentwurf „Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege“ (BEEP) einen Änderungsantrag zur Finanzierung der Weiterbildung in Weiterbildungsambulanzen vorgelegt haben. Doch sehen wir mit großer Sorge, dass der aktuelle Lösungsvorschlag die diesbezügliche Finanzierung in den Weiterbildungsambulanzen nicht ausreichend absichert, sondern eine Unterfinanzierung festschreiben würde. Denn Weiterbildungsambulanzen brauchen die Möglichkeit, alle mit der Patientenversorgung zusammenhängenden Leistungen in die Vergütungsverhandlungen einzubringen, nicht nur die direkte Behandlungszeit. Deshalb möchten wir dafür werben, im vorliegenden Änderungsantrag im Regelungsvorschlag zu § 120 Absatz 2 SGB V den vorgesehenen letzten Satz zu streichen.

Sehr gerne möchten wir Ihnen in der Anlage ein Papier übersenden, das von der Profession entwickelte Regelungsvorschläge sowie den damit verbundenen Erfüllungsaufwand darlegt. Wir möchten damit einen Beitrag leisten, die Diskussion um tragfähige Lösungen weiterzuführen.

...

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unser Anliegen bei Ihren weiteren Beratungen zum BEEP berücksichtigen könnten.

Sehr gerne stehen wir Ihnen für einen Austausch jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andrea Benecke

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "H. Benecke".

Anlage

Finanzierung der psychotherapeutischen Weiterbildung sichern: Regelungsvorschläge des Berufsstandes und ihr Erfüllungsaufwand

1. Überblick

Mit der Reform der Psychotherapeutenausbildung sollten die prekären Ausbildungsbedingungen abgeschafft werden. Psychotherapeut*innen absolvieren künftig eine Fachweiterbildung – analog der Facharztweiterbildung: in sozialversicherungspflichtiger Anstellung und mit angemessenem Gehalt. Aber: Die Finanzierung der Weiterbildung wurde nicht ausreichend geregelt. Die Weiterbildungskosten bleiben unzureichend refinanziert, Stellen fehlen.

- Worum geht es?** Derzeit gibt es genügend Student*innen für die künftige psychotherapeutische Versorgung. Eigentlich. Denn es droht ein Fachkräftemangel bei Psychotherapeut*innen – weil ohne eine finanzielle Förderung nicht ausreichend Weiterbildungsstellen geschaffen werden können.
- Was ist das Ziel?** Ambulante und stationäre Weiterbildungsstellen für Psychotherapeut*innen sollen gesichert werden.

- Was ist jetzt zu tun?**
- a) Weiterbildungsambulanzen:
Einbezug aller anfallenden Kosten für die Patientenbehandlung und die Weiterbildung bei den Vergütungsverhandlungen zwischen den Weiterbildungsambulanzen und den Verbänden der Krankenkassen; Änderung in § 117 Absatz 3 SGB V und § 120 Absätze 2 und 3 SGB V.
Erfüllungsaufwand: 109 bis 126 Mio. Euro p. a.
 - b) Praxen und Medizinische Versorgungszentren (MVZ):
Förderung einer definierten Anzahl von Weiterbildungsstellen (wie in der Allgemeinmedizin bzw. bei den grundversorgenden Fachärzt*innen); Ergänzung in § 75a SGB V.
Erfüllungsaufwand: 47 bis 54 Mio. Euro p. a.
 - c) Kliniken:
Übergangsregelung zur Finanzierung zusätzlicher Stellen zum Zweck der psychotherapeutischen Weiterbildung; Ergänzung in § 3 Bundespflegesatzverordnung (BPfIV).
Erfüllungsaufwand: Bis Anfang 2030 abhängig davon, wie viele Psychologenstellen in Planstellen für Psychotherapeut*innen in Weiterbildung (PtW) umgewandelt werden können.

2. Regelungsvorschläge und Erfüllungsaufwand notwendiger Gesetzesänderungen

Die Einnahmen der Weiterbildungspraxen und Weiterbildungsambulanzen aus den vergüteten Versorgungsleistungen decken die Kosten der Weiterbildung und eines angemessenen Gehaltes für die hauptberufliche Tätigkeit nicht. Allein mit den von angestellten Psychotherapeut*innen in Weiterbildung (PtW) erbrachten abrechenbaren Versorgungsleistungen können in der ambulanten Weiterbildung keine angemessenen Gehälter gezahlt und zugleich die notwendigen Weiterbildungselemente finanziert werden. In den Kliniken fehlen Personalstellen für Weiterbildungsteilnehmer*innen, weil diese noch mit Psychotherapeut*innen in Ausbildung (PiA) besetzt sind.

Das Problem kann nicht dadurch gelöst werden, die PtW mit Eigenbeträgen an der Weiterbildung zu beteiligen. Das würde den landesrechtlichen Voraussetzungen in den Heilberufekammergesetzen und den Weiterbildungsordnungen widersprechen, nach denen die Weiterbildung in hauptberuflicher Tätigkeit stattfindet.

Psychotherapeut*innen haben während der Weiterbildung Anspruch auf ein angemessenes Gehalt, das ihrer Qualifikation mit einem Masterabschluss und einer Approbation gerecht wird. Die Weiterbildungsordnungen regeln auf Grundlage der Heilberufekammergesetze, dass

- die Weiterbildung in einer **hauptberuflichen Tätigkeit** erfolgt,
- die Psychotherapeut*innen für diese Tätigkeit ein **angemessenes Gehalt** als approbierte Angehörige eines akademischen Heilberufs erhalten,
- alle Teile der Weiterbildung zur **bezahlten Arbeitszeit** gehören – auch die Vermittlung der spezifischen Fachkenntnis, die Supervision der Versorgungsleistungen und Selbsterfahrung,
- die Weiterbildung **obligatorisch sowohl in der ambulanten als auch in der stationären Versorgung** absolviert werden muss.

2.1 Ambulante Weiterbildung

2.1.1 Regelungen für Weiterbildungsambulanzen

Ausgangslage:

Bisher ist die Vergütung der Weiterbildungsambulanzen in § 117 Absatz 3c SGB V geregelt. Die Ambulanzen sind verpflichtet, von der Vergütung, die sie von den Krankenkassen für die von einem Weiterbildungsteilnehmenden erbrachte Leistung erhalten, jeweils einen Anteil in Höhe von mindestens 40 Prozent an den jeweiligen Weiterbildungsteilnehmenden auszuzahlen. Die Vergütung der Ambulanzen wird auf Landesebene zwischen den Verbänden der Ambulanzen und der Krankenkassen verhandelt und in einer Vereinbarung niedergelegt.

Problem:

Diese Regelung wird den spezifischen rechtlichen Anforderungen der Weiterbildung im Vergleich zur Ausbildung in keiner Weise gerecht. Mit den PtW bestehen sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse. Die PtW werden im Rahmen eines befristeten Arbeitsvertrages an der Weiterbildungsstätte tätig. Eine Bezahlung der PtW durch einen prozentualen Anteil an der Vergütung, die die

Weiterbildungsambulanz von den Krankenkassen für die Leistung der PtW erhält, kann von Monat zu Monat sehr unterschiedlich sein. Eine solche „Einzelleistungsvergütung“ passt zu selbstständigen Tätigkeiten. Zu einer feststehenden monatlichen Entlohnung von Angestellten im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung steht sie aber im Widerspruch.

Lösung:

Bei den Verhandlungen über die Höhe der Vergütungen müssen alle Kosten der Weiterbildung für Weiterbildungsambulanzen bei wirtschaftlicher Betriebsführung berücksichtigt werden. Dazu gehören zur Sicherung des Fachpsychotherapeutenstandards auch die Vermittlung der spezifischen Fachkenntnisse, die Supervision der Versorgungsleistungen und die Selbsterfahrung.

Im vorliegenden Änderungsantrag zum Gesetzentwurf „Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege“ (Ausschussdrucksache 21(14)25, Änderungsantrag Nr. 10) sollte der vorgesehene letzte Satz im Regelungsvorschlag zu § 120 Absatz 2 SGB V gestrichen werden. Dies würde den Weiterbildungsambulanzen die Möglichkeit eröffnen, bei wirtschaftlicher Betriebsführung alle mit den Patientenbehandlungen durch Weiterbildungsteilnehmer*innen verbundenen Kosten in die Vergütungsverhandlungen mit den Verbänden der Krankenkassen einbringen zu können.

Erfüllungsaufwand:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Trägerverbände der PP- und KJP-Ausbildungen erwartet, ausgehend von den Modellrechnungen von Wasem und Walendzik (2017; https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2019/01/EsFoMed_Bericht_0317.pdf) mit aktualisierten Kennzahlen für die Weiterbildungsstätten aus dem Jahr 2023, eine monatliche Finanzierungslücke je Psychotherapeut*in in Weiterbildung (PtW) von rund 2.600 Euro bei einer Vergütung nach TVöD 13 und rund 3.000 Euro bei einer Vergütung in Höhe von TVöD 14.

Gesetzesänderungen zur Deckung dieser Finanzierungslücke hätten einen jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 109 Mio. Euro (TVöD 13) und 126 Mio. Euro (TVöD 14), wenn jährlich 2.500 Psychotherapeut*innen eine Weiterbildung beginnen und 70 Prozent eine zweijährige ambulante Weiterbildung in einer Weiterbildungsambulanz absolvieren. Zugrunde gelegt sind dabei Vollzeitäquivalente.

2.1.2 Regelungen für Praxen und MVZ

Ausgangslage:

Im SGB V ist die Förderung der ambulanten Weiterbildung für grundversorgende ärztliche Fachgebiete in § 75a SGB V angelegt.

Die im Februar 2025 in Kraft getretene Änderung der Ärzte-Zulassungsverordnung ermöglicht, dass PtW in der vertragspsychotherapeutischen Versorgung zumindest in einem gleichen Umfang Versorgungsleistungen erbringen dürfen wie in Weiterbildungsambulanzen.

Problem:

Im Gegensatz zur Allgemeinmedizin und den grundversorgenden Facharztgruppen ist in § 75a SGB V keine Förderung der Weiterbildung von Fachpsychotherapeut*innen geregelt.

Die in der Ärzte-ZV verankerte Regelung refinanziert die erbrachte Versorgungsleistung der Weiterbildungsteilnehmenden. Dies reicht jedoch nicht aus, um die Kosten der Weiterbildung in der Praxis bzw. Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) zu decken.

Lösung:

Für Praxen und MVZ müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um Weiterbildungsteilnehmende anstellen zu können. Es wird ein gesetzlich verankerter Gehaltszuschuss geregelt, um die Kosten für das Gehalt sowie zur Sicherung des Fachpsychotherapeutenstandards (Vermittlung der notwendigen Fachkenntnisse, der Supervision und Selbsterfahrung) zu decken.

Konkreter Regelungsvorschlag:

§ 75a SGB V wird um folgenden Absatz 10 ergänzt:

„(10) Für die psychotherapeutische Versorgung sind bundesweit 1.500 Weiterbildungsstellen zur Durchführung der ambulanten Weiterbildung in Betriebsstätten von zugelassenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Medizinischen Versorgungszentren, davon 300 Weiterbildungsstellen für das Gebiet der Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und 75 Weiterbildungsstellen für das Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie, zu fördern. Die Zählung der Stellen wird auf Basis der geförderten Vollzeitäquivalente durchgeführt. Die Absätze 1 und 4 bis 8 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass das Nähere über den Umfang und die Durchführung der finanziellen Förderung zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen vereinbart wird und das Benehmen nach Absatz 4 Satz 3 mit der Bundespsychotherapeutenkammer herzustellen ist.“

Erfüllungsaufwand:

Modellrechnungen der Verbände liegen noch nicht vor. Legt man die Parameter der Modellrechnung zu Weiterbildungsambulanzen zugrunde, ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 47 Mio. Euro, wenn den Psychotherapeut*innen ein Gehalt in Höhe von TVöD 13 gezahlt wird, und 54 Mio. Euro bei einem Gehalt in Höhe von TVöD 14. Dabei wird angenommen, dass jährlich 2.500 Psychotherapeut*innen eine Weiterbildung beginnen und 30 Prozent eine zweijährige ambulante Weiterbildung in einer Praxis oder einem MVZ absolvieren. Zugrunde gelegt sind dabei Vollzeitäquivalente.

2.2 Stationäre Weiterbildung

Ausgangslage:

Psychiatrische und psychosomatische Kliniken bekommen eine bestimmte Anzahl an Personalstellen refinanziert, die den Budgetverhandlungen mit den Krankenkassen zugrunde liegen. Orientierungs-

gröÙe sind Mindestpersonalstandards der Richtlinie zur Personalausstattung in Psychiatrie und Psychosomatik. Die Bundespflegesatzverordnung regelt eine Mindestvergütung für Psychotherapeut*innen in Ausbildung während der Praktischen Tätigkeit I.

Problem:

Die Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) enthält keine Regelung für PtW für den Zeitraum, in dem postgraduale Ausbildung der PiA und Weiterbildung der Psychotherapeut*innen parallel bestehen. In der stationären Weiterbildung, das heißt der Weiterbildung in den psychiatrischen und psychosomatischen Kliniken, gibt es einen Förderbedarf, weil Personal-Planstellen, die derzeit noch mit Psycholog*innen – oft sind es Psycholog*innen in einer Ausbildung zur Psychotherapeut*in – besetzt sind, erst sukzessive frei werden und damit mit Weiterbildungsteilnehmer*innen besetzt werden können.

Darüber hinaus ist ein massives Versorgungsproblem in den Kliniken zu erwarten, wenn es aufgrund des Auslaufens der postgradualen Ausbildungsgänge von Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen sukzessive weniger PiA geben wird, die zusätzlich über die BPfIV finanziert werden können, um bestehende Versorgungslücken im Bereich der stationären Psychotherapie zu schließen. Diese Finanzierung ist auf PiA beschränkt.

Lösung:

Kliniken sollen bis Anfang der 2030er Jahre sowohl Aus- als auch Weiterbildung anbieten können. Das geht nur, wenn für diese Zeit zusätzliche Personalstellen refinanziert werden, solange alle Planstellen besetzt sind. In den Kliniken wird damit auch die Patientenversorgung gestärkt.

Konkreter Regelungsvorschlag:

§ 3 Absatz 3 BPfIV wird wie folgt geändert:

„(...) Bei der Vereinbarung sind insbesondere zu berücksichtigen:

(...)

7. für die Dauer der praktischen Tätigkeit die Vergütungen der Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer nach Maßgabe des § 27 Absatz 4 des Psychotherapeutengesetzes in Höhe von 1.000 Euro pro Monat.,

8. die Personalkosten der nach Maßgabe des § 2 Psychotherapeutengesetz approbierten Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten für die Dauer der Weiterbildung, soweit diese in tarifvertraglicher Höhe vergütet werden.

Der Gesamtbetrag darf den um den Veränderungswert nach § 9 Absatz 1 Nummer 5 veränderten Gesamtbetrag des Vorjahres nur überschreiten, soweit die Tatbestände nach Satz 4 Nummer 5, ~~oder 7~~ oder 8 dies erfordern oder (...)"

Erfüllungsaufwand:

Die Stellen und Gehälter von PtW können grundsätzlich zur Erfüllung der Personalmindestanforderungen bei den Budgetverhandlungen der Kliniken berücksichtigt werden. Da diese Stellen derzeit aber häufig noch mit PiA oder Psycholog*innen besetzt sind und erst nach und nach frei und damit als Wei-

terbildungsstelle nutzbar werden, gibt es übergangsweise einen finanziellen Förderbedarf für zusätzliche Stellen. Zusätzliche Stellen sind auch notwendig, um die psychotherapeutische Versorgung in den Kliniken nicht zu gefährden.

In der Vergangenheit konnten – aufgrund der geringeren Vergütung der PiA – Planstellen regelhaft mit zwei oder mehr PiA besetzt werden. Bestehende Versorgungslücken im Bereich der stationären Psychotherapie wurden so geschlossen. Wenn die bestehenden Versorgungskapazitäten der PiA nicht umfassend durch PtW ersetzt werden können, kann die psychotherapeutische Versorgung der Patient*innen in den Einrichtungen nicht mehr im bisherigen Umfang sichergestellt werden.

Der konkrete Erfüllungsaufwand lässt sich nicht ermitteln, da keine Zahlen verfügbar sind, in welchem Umfang PiA auf Planstellen beschäftigt oder im Rahmen der 1.000 Euro-PiA-Mindestvergütung in die Versorgung eingebunden sind. Eine finanzielle Förderung wäre allerdings degressiv, weil zunehmend weniger Personen die postgraduale Ausbildung absolvieren dürfen und diese auch bis zum 31.08.2032 abschließen müssen.